

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 8/2011
(15.07.2011)**

Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Masterstudiengänge

Vom 15. Juli 2011

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („DHBW“) in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 15. Juli 2011 zugestimmt (Az.: 2.0.5.2).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Gebühren (Anmeldegebühr und Studiengebühren). Für die Durchführung von Externenprüfungen werden eine Anmeldegebühr und Prüfungsgebühren erhoben.

(2) Im Masterstudiengang "Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen" wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung nach § 16 Absatz 2 der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge erhoben.

(3) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 LHGebG sowie Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

(4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Immatrikulation zu einem Masterstudium beantragt. Sofern Externenprüfungen durchgeführt werden, ist zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet, wer einen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung stellt; zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer zur Externenprüfung zugelassen ist.

(2) Die Anmeldegebühr sowie die Studiengebühren für das erste Semester werden in der Regel mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation fällig, die Studiengebühren für das zweite, dritte und vierte Semester zu Beginn des jeweiligen Semesters; in Ausnahmefällen werden die Studiengebühren für das zweite Semester mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation fällig.

(3) Sofern Externenprüfungen durchgeführt werden, wird die Anmeldegebühr mit erstmaliger Stellung des Antrags auf Zulassung zur Externenprüfung fällig; die Prüfungsgebühr wird mit Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Masterstudien-gang	Profil(e)	Standort	Anmelde-gebühr	Studien-gebühr pro Semester
Master in Business Management	<ul style="list-style-type: none"> - Logistikmanagement - Personalmanagement - Health Care Management 	Lörrach	300 €	4.010 €
Master in Business Management	<ul style="list-style-type: none"> - Medien - International Business - Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement 	Ravensburg	300 €	2.925 €
Master in Business Management	<ul style="list-style-type: none"> - Banking & Finance 	Stuttgart	300 €	4.350 €
Master in Business Management	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing 	Stuttgart	300 €	3.675 €
Master in Business Management	<ul style="list-style-type: none"> - Wertorientiertes Management & 	Stuttgart	300 €	3.675 €

	Controlling			
Master Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen		Stuttgart	300 €	4.500 €
Master Informatik	<ul style="list-style-type: none"> - Knowledge & Information Management - IT Services - Computing & Communications 	Stuttgart	300 €	3.425 €
Master Governance Sozialer Arbeit		Stuttgart	300 €	1.425 €

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 beträgt 50 Euro.

§ 4 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation werden bereits bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet; sofern Externenprüfungen durchgeführt werden, werden bereits bezahlte Gebühren ebenfalls nicht zurückerstattet.

§ 5 Stundung und Erlass

Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Masterstudiengänge vom 15. März 2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 15. Juli 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
 Präsident